

Das Familiengericht Landshut ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Stadt- und dem Kreisjugendamt Landshut die eingehenden Verfahren hinsichtlich Umgang und elterlicher Sorge in Anlehnung an das „Cochemer Modell“ zu bearbeiten.

Ziel des Modells ist es, den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine Lösung zu finden.

Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Verfahrensabläufen werden sich wie folgt ergeben:

- Das Familiengericht bemüht sich, möglichst rasch – spätestens binnen eines Monats nach Eingang des Antrages – einen Gerichtstermin zu bestimmen, bei dem ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Beide Eltern haben die Pflicht, zu erscheinen.
- Die Mitarbeiter des Jugendamtes nehmen unverzüglich Kontakt zu den Eltern auf. Es wird kein schriftlicher Bericht erstellt, sondern eine mündliche Stellungnahme des Mitarbeiters in der Verhandlung abgegeben.
- Eine schriftliche Stellungnahme des Antragsgegners ist nicht erforderlich und sollte möglichst unterbleiben. Gleiches gilt für eine Replik. Daraus entstehen keinerlei Rechtsnachteile für die Parteien. Beide Seiten erhalten in der Verhandlung ausreichend Gelegenheit, ihre Sichtweise mündlich zu erläutern.
- In der Verhandlung wird vorrangig versucht werden, eine Einigung zwischen den Eltern zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Gericht darauf hinwirken, dass die Eltern zeitnah an einer Elternberatung teilnehmen. In Landshut stehen dafür hauptsächlich die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle, Gestütstr. 4 a, 84028 Landshut und die Katholische Jugendfürsorge, Innere Münchner Str. 6, 84028 Landshut zur Verfügung.
- Eine Anhörung der Kinder im ersten Termin ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Konnten die Eltern auch mit Hilfe der Beratungsstelle keine Lösung finden, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt, in dem nochmals versucht werden wird, eine Einigung zu finden. Ggf. wird dann die Einholung eines lösungsorientierten Gutachtens angeordnet.
- Wird im Laufe des Verfahrens – ggf. schon vor dem ersten Termin – erkennbar, dass die Interessen des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichen Gegensatz stehen, wird gem. § 50 FGG eine Verfahrenspflegschaft angeordnet.

Sie können uns helfen, indem Sie:

- als Antragstellervertreter den Sachverhalt möglichst knapp und sachlich darstellen.
- die Erreichbarkeit beider Eltern, beispielsweise Handynummern oder e-mail-Adressen in den Antrag aufnehmen
- Ihre Mandanten bereits im Vorfeld der Verhandlung darauf hinweisen, dass eine Einigung der Eltern angestrebt werden sollte und eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Beratungsstellen und ggf. dem Gutachter unerlässlich ist
- nur im äußersten Notfall Terminverlegungsanträge stellen. Eine Verlegung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die oben dargestellten Grundsätze natürlich dem jeweiligem Einzelfall angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit

die Familienrichter\*innen des Amtsgerichts Landshut